

B e s c h l u s s

In dem Verfahren

xxx (Antragsteller)

./.

xxx (Antragsgegner)

hat die Landesschiedskommission Berlin durch die Mitglieder Michael Anker, Terence Freibier, Stefanie Haberkern, Lena Kreck, Eberhard Roloff und Astrid Salzmann im schriftlichen Verfahren am 20. Oktober 2015 beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Mit Antrag vom 15.6.15, bei der Geschäftsstelle der Landesschiedskommission eingegangen am 23.6.15, wendet sich der Antragsteller gegen die Ablehnung der Zulassung des Änderungsantrags zum Antrag 2 „Mietenvolksbegehren unterstützen ...“ auf der 2. Tagung des 5. Landesparteitages am 30.5.15. Er bezeichnet in seinen Antrag das „Arbeitspräsidium und das Präsidium des 5. Landesparteitages“ als Antragsgegner.

Der Antragsteller ist Delegierter des 5. Landesparteitages der LINKE. Berlin. Mindestens 5 Wochen vor dem Landesparteitag machte der Landesvorstand den genannten Antrag 2 „Mietenvolksbegehren unterstützen...“ der Öffentlichkeit zugänglich und wies den Antragsteller auf die Möglichkeit von regulären Änderungsanträgen bis zu einer Frist von einer Woche vor der Tagung des Landesparteitages hin. Hierfür waren folgende Vorschriften der LINKE. Berlin maßgeblich:

§ 18 Abs. 10 der Landessatzung der LINKE. Berlin:

„Änderungs-, Ergänzungs- und Ersetzungsanträge zu den vorliegenden Anträgen sind bis zum von der Tagung des Landesparteitages beschlossenen Antragschluss möglich.“

Nr. 14 S. 2,3 der Geschäftsordnung des 5. Landesparteitages der LINKE. Berlin:

„Änderungsanträge zu fristgemäß eingereichten Anträgen sind spätestens eine Woche vor dem Parteitag an die Antragskommission einzureichen. Änderungsanträge, die sich nach Ende der Antragsfrist aus der Debatte der Antragskommission oder direkt aus der Debatte des Parteitages ergeben, sind gemeinsam mit der Antragskommission zu formulieren oder mit 15 Delegiertenunterschriften einzubringen.“

Der Antragsteller reichte einen Änderungsantrag zum o.g. Leitantrag frühestens 2 Tage vor der Tagung des Landesparteitages bei der Geschäftsstelle der LINKEN Berlin ein. Der Antragschluss des Landesparteitages wurde lt. beschlossener Tagesordnung auf 30.5.15, 11 Uhr, gelegt. An diesem Tag, 10:30 Uhr, reichte der Antragsteller denselben Änderungsantrag mit 19 Unterstützungsunterschriften anderer Delegierter bei der Antragskommission ein und meldete einen Redebeitrag in der Generaldebatte zum streitgegenständlichen Leitantrag an. Er kam jedoch wegen Zeitablauf nicht mehr zu Wort. Anschließend teilte die Antragskommission den Delegierten mit, dass ihr der streitgegenständliche Änderungsantrag vorliege, er allerdings ihrer Auffassung nicht zuzulassen sei. Auf Antrag der Antragskommission stimmte der Parteitag über eine Befassung des Änderungsantrages ab und ließ den Antrag nicht zu.

Der Antragsteller meint, dass die Regelung der Geschäftsordnung, welche eine einwöchige Änderungsantragsfrist vorsieht, mit § 18 Abs. 10 d. Satzung der LINKE. Berlin in damaliger Fassung nicht vereinbar sei. Jedenfalls sei die erforderliche Anzahl an Delegiertenunterschriften erreicht worden, was auch für eine Debatte über seinen Änderungsantrag auf dem Parteitag spreche. Auch sei das Verfahren, mit dem die Nichtzulassung entschieden wurde, satzungswidrig.

Der Antragsteller beantragt folgende Feststellungen:

- 1) der Umgang der Antragskommission mit meinem Änderungsantrag zum Antrag 2 auf der 2.Tagung des 5. Landesparteitages war satzungswidrig,
- 2) die Durchführung der Abstimmung über die Nichtbefassung meines Änderungsantrages durch die Tagungsleitung des Arbeitspräsidiums war satzungswidrig,
- 3) der Beschluss des Landesparteitages über die Nichtbefassung meines Änderungsantrages ist nichtig,
- 4) die Beschlussfassung des Landesparteitages über den „Antrag 2 Neu“ wird aufgehoben, weil er unter Missachtung der Landessatzung zustande gekommen ist.

Der Antragsgegner beantragt

Den Antrag zurückzuweisen.

Er meint, dass die maßgeblichen Vorschriften der Geschäftsordnung im Einklang mit der Satzung stehen und rechtmäßig angewendet wurden. Nur so könne die Arbeitsfähigkeit der Tagungen des Landesparteitages hergestellt werden.

Die Landesschiedskommission Berlin hat mit Eröffnungsbeschluss vom 29.6.2015 das schriftliche Verfahren hinsichtlich der Antragspunkte 1) und 4) eröffnet und den Antrag im Übrigen als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Sie begründete dies im Wesentlichen damit, dass die Art des Nichtbefassungsverfahrens auf der Tagung des Parteitages den Antragsteller nicht in seinen Rechten beeinträchtigen konnte, da jedenfalls sowohl Antragskommission, als auch der Parteitag insgesamt zum Ausdruck brachten, dass sie den Änderungsantrag als unzulässig erachten. Sie hat zudem im Rubrum von Amts wegen die Antragsgegnerin berichtet.

II.

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

1.

Der Antrag ist in den Antragspunkten 1) und 4) gem. § 5 Abs. 1 SchiedsO zulässig. Der Antragsteller ist Delegierter des 5. Landesparteitages der LINKE. Berlin und trägt eine Verletzung satzungsmäßiger Rechte als Delegierter aufgrund der Nichtbefassungsentscheidung hinreichend schlüssig vor. Eine Aufhebung des beschlossenen Leitantrages kommt in Betracht, da nicht auszuschließen ist, dass bei Befassung mit dem Änderungsantrag des Antragstellers die Tagung des Landesparteitages zu einer inhaltlichen anderen Beschlussfassung gelangt wäre. Die Frist gem. § 7 Abs. 3 SchiedsO ist gewahrt.

Das Rubrum war von Amts wegen zu korrigieren, da der es sich bei dem Arbeitspräsidium und der Antragskommission um keine selbstständigen satzungsmäßigen Organe, sondern um Arbeitsgremien handelt. Ihr Handeln ist, soweit es satzungsmäßig relevant ist, dem Landesparteitag gem. § 18 Abs. 1 der Landessatzung der LINKE. Berlin zuzurechnen. Dieser wird vom Landesvorstand vertreten, da dieser gem. § 19 Abs. 1 S. 3 der Landessatzung der LINKE. Berlin zwischen den Tagungen das höchste Gremium des Landesverbandes ist. Für die Schiedskommission war eindeutig erkennbar, dass sich der Antrag gegen das maßgebliche Organ richten sollte.

2.

Der Antrag ist jedoch unbegründet, da der Umgang der Antragskommission mit dem Änderungsantrag nicht satzungswidrig war und den Antragsteller auch nicht in seinen Rechten verletzt hat.

Der Antragsteller wurde nicht in seinem Änderungsantragsrecht gem. § 18 Abs. 10 der Satzung der LINKE. Berlin a.F. verletzt. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift sind zwar Änderungsanträge bis zum von der Ta-

gung des Landesparteitages beschlossenen Antragsschluss möglich, wonach der streitgegenständliche Änderungsantrag die Satzungs Voraussetzungen dem Wortlaut nach erfüllt. Die Satzungsregelung wurde jedoch zulässig in Nr. 14 der Geschäftsordnung des 5. Landesparteitages einschränkend konkretisiert. Nach § 18 Abs. 14 der Satzung kann der Landesparteitag seine Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung näher regeln. Dies ist in Nr. 14 satzungsgemäß geschehen. Die Geschäftsordnungsregelung schließt Änderungsanträge bis zum Zeitpunkt des Antragsschlusses nicht per se aus und hält sich damit an den in § 18 Abs. 10 vorgegebenen satzungsgemäßen Rahmen. Darüber hinaus zusätzliche Voraussetzungen zu regeln ist gerade Sinn einer Geschäftsordnung, welche unter Abwägung der satzungsmäßigen Rechte und Interessen praxisbezogen taugliche Einzelregelungen zu treffen hat. Die Festsetzung einer einwöchigen Frist für Änderungsanträge und das Verlangen weiterer Voraussetzungen für spätere Änderungsanträge wird dieser Abwägung gerecht. Es ist im Interesse aller Delegierte, über Änderungsanträge möglichst vor der Tagung informiert zu werden oder ihnen jedenfalls systematisch in aufbereiteter Form begegnen zu können. Dies ist nicht möglich, wenn Änderungsanträge erst kurz vorher oder während der Tagung erhoben werden, ohne dass es für diese Kurzfristigkeit einen hinreichenden Grund gibt. So kann weder die Geschäftsstelle der LINKE. Berlin eine zweckmäßige Aufbereitung der Anträge sicherstellen, noch die Delegierten möglichst im Vorfeld der Tagung auch in Rücksprache mit ihren Repräsentationsstrukturen Positionen entwickeln.

Ob eine Beschränkung verspäteter Änderungsanträge nach Nr. 14 der Geschäftsordnung auf solche, die sich aus der Debatte des Parteitages oder der Antragskommission ergeben sich noch im satzungsmäßigen Rahmen bewegt kann unentschieden bleiben, da überhaupt kein sachlicher Grund erkennbar ist oder vom Antragsteller vorgetragen wurde, wonach ihm eine fristgemäße Einreichung nicht möglich war. So derselbe Antrag auf der Tagung nochmals mit mehreren Unterschriften von Delegierten eingebracht wurde, genügt dies nicht. Die Geschäftsordnungsregelung erfordert ihrem Sinn und Zweck nach jedenfalls, dass der Änderungsantrag einem neuen subjektiv-inhaltlichen Entwicklungsprozess folgt, der unter den Delegierten nach Ende der Änderungsantragsfrist stattgefunden hat. Dies ist hier nicht geschehen. Denn weder änderte sich mit Einreichung auf der Tagung des Parteitages der Inhalt des Änderungsantrages, noch setzte dieser sich mit konkreten Entwicklungen der Generaldebatte auseinander oder nahm auf Ereignisse Bezug, die sich erst nach Änderungsantragsschluss ereigneten. Letztlich entspricht er dem ursprünglichen Änderungsantrag, welcher der Sachlage nach vom Antragsteller auch unter Einhaltung der Änderungsantragsfrist gem. Nr. 14 der Geschäftsordnung hätte eingereicht werden können.

Somit ist der streitgegenständliche Leitantrag auch nicht aufzuheben. Er ist nicht unter Verletzung von satzungsmäßigen Rechten des Antragstellers zustande gekommen.

Dieser Beschluss ergeht einstimmig.

Berlin, den 20. Oktober 2015

Terence Freibier
für die Landesschiedskommission der LINKEN Berlin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats ab Zustellung des Beschlusses Beschwerde bei der Bundesschiedskommission der LINKE (Adresse: Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin) zulässig. Auf schriftlichen Antrag kann die Begründungsfrist um einen Monat verlängert werden.